

# FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNGEN

Der **Verein post.sozial** gewährt seinen Anspruchsberechtigten - je nach persönlichem Jahresbruttoeinkommen - eine finanzielle Unterstützung bei außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheit oder Naturkatastrophen.

**Ansuchen** um eine finanzielle Unterstützung können von

- aktiven MitarbeiterInnen (Beamte und Angestellte) der Österr. Post AG, sowie deren Tochterunternehmen Wertlogistik GmbH, feibra, Omnitec, Medien Zustell GmbH, EMD GmbH, Post E-Commerce GmbH und der Scanpoint Österreich. (nicht während der Karenzzeit)
- beamtete MitarbeiterInnen im Ruhestand der Österr. Post AG
- sowie deren Hinterbliebenen (= Empfänger des Witwen- bzw. Waisenversorgungsgenusses)

gestellt werden.

## Allgemeine und erklärende Informationen

- Die Bemessungsgrundlage einer „finanziellen Unterstützung“ ist das Monats-Bruttoeinkommen des Antragsstellers/der Antragsstellerin hochgerechnet auf ein Jahr. Bei aktiven MitarbeiterInnen ist die Vorlage einer Gehaltsbestätigung sowie Informationen über das Familieneinkommen nicht erforderlich. Pensionierte MitarbeiterInnen müssen zur post.sozial Kundendatenbank angemeldet sein. Ohne Anmeldung ist eine Behandlung von Pensionisten nicht möglich.
- Den Anträgen sind nur Belege beizuschließen, die am Antragsdatum nicht älter als ein Jahr sind. Ältere Belege können leider nicht berücksichtigt werden.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass finanzielle Unterstützungen freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistungen des Vereins post.sozial sind, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die jederzeitige Änderung dieser Leistungen bleibt dem Verein post.sozial vorbehalten.
- Über das Ergebnis Ihres Ansuchens werden Sie schriftlich von post.sozial verständigt. Zuerkannte Unterstützungsbeträge werden ausschließlich auf das Gehalts-/Pensionskonto überwiesen und sind steuerpflichtig.
- Weiters halten wir fest, dass die Möglichkeit besteht, oben genannte Anlassfälle als außergewöhnliche Belastungen beim Finanzamt im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung geltend zu machen.
- Der maximale Unterstützungsbetrag für Kronen und Implantate gemäß 1) ist mit maximal 150,- Euro für Kronen und 200 Euro für Implantate limitiert.
- Für alle mit **1)** und **2)** gekennzeichneten Unterstützungsleistungen wird maximal pro Anspruchsberechtigter/Anspruchsberechtigtem und Kalenderjahr eine Gesamtsumme von 1.000 Euro ausbezahlt, ausgenommen der Unterstützungsprozentsatz des Anspruchsberechtigten ist höher als 29% bei Aktiven und bei Pensionisten über 19%. Für diesen Kreis der Anspruchsberechtigten erhöht sich die Gesamtsumme auf 1500 Euro im Kalenderjahr.

Staffelung bei finanzieller Unterstützung		
AKTIVE		
Bruttoeinkommen/Jahr in EUR		Rabatt in %
von	bis	
0,00	25.000.-	35
25.001.-	30.000.-	30
30.001.-	35.000.-	25
35.001.-	40.000.-	20
40.001.-	45.000.-	15
45.001.-	55.000.-	10
55.001.-	keine weiteren Anrechnungen möglich	0
PENSIONISTEN		
Bruttoeinkommen/Jahr in EUR		Rabatt in %
von	bis	
0,00	20.000.-	25
20.001.-	25.000.-	20
25.001.-	30.000.-	15
30.001.-	35.000.-	10
35.001.-	40.000.-	5
40.000.-	keine weiteren Anrechnungen möglich	0
maximale Rabattierung: kein Limit		
zusätzliche Anrechnung für Aktive und Pensionisten	pro Kind für das Kinderzulage/-zuschuss bezogen wird	5
	Alleinerhalter Alleinverdiener	5

Gültig ab 01.01.2021; Änderungen vorbehalten

## Naturkatastrophen

(Unterstützungsleistungen nur für Schäden an Wohnhäusern möglich)

- **Soforthilfe bei Unwetter- und Hochwasserschäden 1.000.- Euro:**
  - formloses Schreiben
  - gemeindeamtliche Bestätigung über die Betroffenheit des Wohnhauses am Hauptwohnsitz des Antragstellers
- **In weiterer Folge kann eine Unterstützung beantragt werden, wenn dem Antragsteller nach Abzug aller Versicherungsleistungen und Unterstützungen ein Restschadensbetrag verbleibt (Die erhaltene Soforthilfe wird in Abzug gebracht). Dazu ist vorzulegen:**
  - Protokoll der Feuerwehr/Polizei
  - Sachschadenserklärung der Gemeinde
  - Schreiben ob bzw. in welcher Höhe der Schaden von der Versicherung gedeckt ist
  - Schreiben ob bzw. in welcher Höhe ein Zuschuss seitens des Landes gewährt wurde
  - Rechnungen + Zahlungsbelege
  - Eine Aufstellung, aus der die Restschadenssumme ersichtlich ist.

**post.sozial**

Gültig für alle Anträge ab 15.12.2020

## Krankheitskosten

(nur wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet) **2)**

- saldierte Honorarnote der Krankenanstalt + Zahlungsbeleg.  
*Bitte beachten Sie, dass Kostenbeiträge für Kur-, Erholung- und Rehabilitationsaufenthalte einen einkommensabhängigen Selbstbehalt darstellen und daher nicht berücksichtigt werden können.*
- saldierte Honorarnote des (Fach-) Arztes + Zahlungsbeleg + Schreiben, in welcher Höhe ein Kostenrückerstattung seitens des Sozialversicherungsträgers (BVAEB, ÖGK) gewährt wurde
- Behandlungsbeiträge + Zahlungsbelege/ Abbuchungsvermerke bzw. Bestätigung seitens des Sozialversicherungsträgers (BVAEB, ÖGK), in welcher Höhe Behandlungsbeiträge bezahlt wurden.
- Rezeptgebühren (Jahresaufstellung oder Zahlungsbelege der Apotheke)  
*Ihre Apotheke kann Ihnen eine Jahresaufstellung über Ihre geleisteten Rezeptgebühren ausstellen. Bitte beachten Sie, dass private Medikamenteneinkäufe, deren Kosten die Höhe der Rezeptgebühr übersteigen, nicht berücksichtigt werden können.*
- rezeptpflichtige homöopathische Arzneimittel (Kopie des vom Arzt verschriebenen Rezeptes + Kopie der Rechnung über das verschriebene Arzneimittel)

## Hörgeräte **2)**

- saldierte Honorarnote + Zahlungsbeleg
- Vermerk, in welcher Höhe ein Rückerstattung seitens des Sozialversicherungsträgers (BVAEB, ÖGK) gewährt wurde

## Optische Brillen **2)**

(keine Sonnenbrillen bzw. optische Sonnenbrillen)

- saldierte aufgeschlüsselte Honorarnote des Optikers nach Fassung und Gläser getrennt + Zahlungsbeleg  
*Bitte beachten Sie, dass neue Brillen, deren Erwerb zur Gänze durch eine Versicherung abgedeckt sind, nicht berücksichtigt werden können.*

## Medizinisch verordnete Kontaktlinsen **2)**

(nur wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet)

- saldierte aufgeschlüsselte Honorarnote des Optikers + Zahlungsbeleg
- Schreiben des Sozialversicherungsträgers (BVAEB, ÖGK) über den gewährten Rückerstattung bzw. Kopie des Kontoauszuges, auf dem der seitens des Sozialversicherungsträgers gewährte Rückerstattung ersichtlich ist.

## Burn Out Beratung **2)**

- saldierte Honorarnote aus der hervorgeht, dass eine Burn Out Erstbehandlung und/oder eine Burn Out Folgebehandlung durchgeführt wurde + Zahlungsbeleg

## Burn Out Behandlung durch Experten **2)**

(Ärzte, Psychotherapeuten, etc..)

- saldierte Honorarnote + Zahlungsbeleg

## Kinderbonus für aktive MitarbeiterInnen

(maximal 3 Jahre nach der Geburt des Kindes.)

*Das Kind muss während des aufrechten Dienstverhältnisses des Mitarbeiters/der Mitarbeiterinnen zum Unternehmen geboren sein. Bei Anträgen von Müttern, die während der Schutzfrist/Karenz gestellt werden, kann keine Auszahlung erfolgen. Stellen Sie den Antrag sobald Sie wieder arbeiten.)*

- Geburtsurkunde
- „KVneu“ - MitarbeiterInnen werden gebeten eine formlose Bestätigung der Dienststellenleitung über den Tag des Dienstbeginns (E-Mail ausreichend) zu übermitteln.

## Kinderferienaktion

- Für die Teilnahme Ihres Kindes am einem Kinderferiencamp (Jung-scharlager, Pfadfinderlager udgl. ) während der Schulferien. Der Unterstützungsbeitrag beträgt pauschal EUR 100.-/Kind/Kalenderjahr und gilt nicht für schulische Veranstaltungen oder Camps im Rahmen der Kinderferiencamps bei postler.kids.

## Todesfall

- **Soforthilfe im Todesfall eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin im Aktivstand für Witwen/Witwer (auch Lebensgefährten/in, wenn Sie mindestens 6 Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, ein Meldezettel ist dem Antrag beizufügen) sowie eigene Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Einmalig 1500 Euro.**

**Vorzulegen sind:**

- Sterbeurkunde
- formlose Bestätigung der Dienststellenleitung über das aufrechte Dienstverhältnis am Sterbetag (Email reicht).
- **Unterstützung im Todesfall (Ehegatten/Ehegattin, eigene Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wurde, und eigene Eltern). Für aktive MitarbeiterInnen beträgt der Unterstützungsbeitrag pauschal EUR 300.-, für pensionierte MitarbeiterInnen pauschal EUR 200.- je Anlassfall.**
- saldierte Honorarnote des Bestattungsunternehmens + Zahlungsbeleg  
*Bitte beachten Sie, dass die Unterstützungsleistung nur dann gewährt werden kann, wenn die Kosten durch den/die AntragstellerIn beglichen wurden.*
- Sterbeurkunde

## Medizinisch notwendige Zahnsanierungen oder

## medizinische notwendige kieferorthopädische Zahnbehandlungen **1) 2)**

(nur wenn die Krankenkasse einen Beitrag leistet)

- saldierte Honorarnote des Zahnarztes/des Zahnambulatoriums + Zahlungsbeleg
- bei kieferorthopädischen Behandlungen die saldierte Honorarnote für das laufende Behandlungsjahr + Zahlungsbeleg
- Schreiben des Sozialversicherungsträgers (BVAEB, ÖGK), auf dem der seitens des Sozialversicherungsträgers gewährte Rückerstattung ersichtlich ist. (Sofern aus dem Kontoauszug die Zuordnung des Rückersatzes zur Rechnung eindeutig erkennbar ist, reicht die Kopie des Kontoauszuges). Im Falle von Ablehnungen ist die Vorlage des Ablehnungsschreibens des Sozialversicherungsträgers erforderlich.

## RAINBOWS Behandlungen **2)**

bei Todesfällen innerhalb der Familie (Einzel- und Familienbegleitung, Gruppentherapie) oder bei Trennung/Scheidung der Eltern (Gruppentreffen, Elterngespräche)

- Zahlungsbeleg über die Behandlung beim Verein RAINBOWS

## Augen Laser Operation **2)**

(Lasik, Lasek Methode oder reLex Smile Methode)

- saldierte Honorarnote über die Operation + Zahlungsbeleg